ken»<sup>171</sup>, die entweder diesem Endzweck unmittelbar dienten oder besondere, untergeordnete Zwecke verfolgten, die letztlich aber auch auf den Endzweck hin ausgerichtet waren, nämlich die *besonderen Zwecke*:<sup>172</sup>

«Das sind die hauptsächlichsten Ziele der österreichischen Zivilprozessordnung, die teils mittelbar oder unmittelbar Träger des Endzweckes des Prozesses sind, teils neben ihm hergehen. In ihnen kulminieren alle sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben des Zivilprozesses[.]»<sup>173</sup>

Während der Endzweck also das stets gleichbleibende Wohin des Zivilprozesses formuliert, erhält jede Zivilprozessordnung und deren Zivilprozess das Wie, also das konkrete und individuelle Gepräge von den zusätzlichen besonderen Zwecken, die in Grundsätzen, Maximen, «Einrichtungen»<sup>174</sup> und Einzelvorschriften umgesetzt und ausgestaltet werden. Die besonderen Zwecke setzen folglich den Endzweck voraus. Nur falls und insoweit wie der Endzweck des Privatrechtsschutzes in der Zivilprozessordnung umgesetzt wird und in der Rechtswirklichkeit faktische Realisierung findet (Effektivität), können sich darüber hinaus besondere Zwecke dem Wie des Privatrechtsschutzes widmen. Die besonderen Zwecke zeigen den «historisch und territorial»<sup>175</sup>, das heisst zeitlich und national bedingten, spezifischen Zivilprozess und dessen «Qualität»<sup>176</sup>. Deren «Wesen ist eine Verbesserung des Rechtsschutzes für jedermann und ein Einschränken der Nachteile, die mit dem Phänomen des Rechtsstreites für die Gesellschaft, man könnte sagen, organisch verbunden sind.»177

Namentlich die Prozessökonomie antwortet auf das Wie des Privatrechtsschutzes im Sinne der Effizienz. Wie oben<sup>178</sup> dargelegt, zählte

<sup>171</sup> So formulierte es Klein, Zivilprozeß, S. 186, wohl absichtlich offen, um alle möglichen und jeweils nach herrschender Terminologie wechselnden Grundsätze, Maximen, Prinzipien, Ziele usw. zu erfassen.

<sup>172</sup> Klein, Zivilprozeß, S. 186.

<sup>173</sup> Klein, Zivilprozeß, S. 202, Hervorhebungen E. S.

<sup>174</sup> Klein, Zivilprozeß, S. 186.

<sup>175</sup> Klein, Zivilprozeß, S. 186.

<sup>176</sup> Klein, Zivilprozeß, S. 191.

<sup>177</sup> Klein, Zivilprozeß, S. 203.

<sup>178</sup> Siehe oben unter § 3/III./1.